

Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments

In unserer letzten Erbrechtsinfo hatten wir über Optimierungsvarianten beim Berliner Testament berichtet. Dem Berliner Testament, wie jedem gemeinschaftlichen Testament, liegt die Eigenheit zu Grunde, dass diese nur von verheirateten Personen errichtet werden können und dass die Testierenden an wechselbezügliche Verfügungen grundsätzlich gebunden sind.

Wechselbezüglich sind letztwillige Verfügungen dann, wenn anzunehmen ist, dass die Verfügung des einen Testierenden nicht ohne die Verfügung des anderen getroffenen worden wäre (§ 2270 Abs. 1 BGB).

Zu Lebzeiten beider Ehepartner kann ein gemeinschaftliches Testament nur durch eine notariell beurkundete Erklärung gegenüber dem anderen Ehegatten widerrufen werden. Nach dem ersten Erbfall ist der überlebende Ehegatte, sobald er das Erbe antritt, an die wechselbezüglichen Verfügungen gebunden. Ein einseitiges Testament eines Ehegatten ist, solange das gemeinschaftliche Testament wirksam bleibt, unwirksam.

Das hanseatische Oberlandesgericht Bremen hatte sich am 01. August 2012 (Az. 5 B 18/12) mit dieser Problematik zu beschäftigen.

Die Ehegatten hatten sich in einem notariellen gemeinschaftlichen Testament aus dem Jahr 1981 und einem handschriftlichen gemeinschaftlichen Nachtrag aus dem Jahr 1985 gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt. Die Kinder des Ehemannes sollten als Schlusserben nach dem Zweitversterbenden erben.

In der Folgezeit trennten sich die Ehegatten.

Im Jahr 2001 schlossen die Eheleute vor dem Amtsgericht eine „Trennungsvereinbarung“, in der neben den Regelungen zum Trennungsunterhalt etc. auch das gegenseitige Testament ersatzlos aufgehoben wurde. Im Termin vor dem Amtsgericht waren die Anwälte der Eheleute, nicht diese persönlich, anwesend.

Zur Scheidung kam es nicht.

Beide Eheleute testierten in den Jahren 2006 und 2007 neu. Die Ehefrau setzte ihr Patenkind als Alleinerbin ein, der Ehemann seine nunmehrige Lebensgefährtin.

Im Jahr 2009 verstarb die Ehefrau. Die zur Erbin eingesetzte Patentochter beantragte unter Berufung auf das Testament der Erblasserin aus dem Jahr 2007 einen Erbschein, der sie als Alleinerbin auswies.

Das Nachlassgericht wies den Erbscheinsantrag zurück, da das ursprüngliche gemeinschaftliche Testament nach wie vor wirksam und dieses damit für beide Ehegatten bindend sei. Die nachfolgenden Testamente seien unwirksam.

Hintergrund der Entscheidung war, dass die Aufhebung des gemeinschaftlichen Testaments nicht formwirksam war.

Die Aufhebung eines Testaments erfolgt durch Testament; bei einem gemeinschaftlichen Testament durch eine gemeinschaftliche handschriftliche Erklärung oder ein gemeinschaftliches öffentliches Testament. Die „Trennungsvereinbarung“ vor dem Amtsgericht ersetzt zwar die für ein öffentliches Testament notwendige notarielle Form, allerdings kann ein gemeinschaftliches

öffentliches Testament nur dann wirksam errichtet werden, wenn beide Testierenden gleichzeitig vor dem Notar bzw. hier dem Amtsgericht anwesend sind. Dies war in dem Termin vor dem Amtsgericht nicht der Fall.

Diese durch beide Ehegatten nicht gewünschte Situation konnte schließlich dadurch bereinigt werden, dass der Ehemann die Erbschaft nach seiner verstorbenen Ehefrau ausgeschlagen und sogleich seine, in dem gemeinsamen Testament getroffenen Verfügungen widerrufen hat. Durch die Erbausschlagung und den Widerruf der Verfügungen im gemeinschaftlichen Testament wurde dieses unwirksam. Die vorher unwirksam gewesenen letztwilligen Verfügungen beider Ehegatten aus den Jahren 2006 und 2007 wurden dadurch wirksam und der testamentarisch erklärte letzte Wille, auch der verstorbenen Ehefrau, konnte letztlich umgesetzt werden.

Dieser Fall zeigt, dass auch dann, wenn daran gedacht wurde, Testamente zu errichten und auf sich ergebende Änderungen reagiert wurde, den Beteiligten Fehler unterlaufen können, die letztlich zu unerwünschten Ergebnissen führen. Es ist daher unabdingbar wichtig, dass einmal getroffene letztwillige Verfügungen nicht nur daraufhin geprüft werden, ob diese noch der gegebenen Situation angemessen sind, sondern auch dahingehend, ob Fehler gemacht wurden, die nach einem Erbfall nicht mehr zu revidieren sind. Dass es hier im eigenen Interesse des zum Erben eingesetzten Ehemannes lag, die Wirksamkeit des gemeinschaftlichen Testaments aufzuheben, dürfte ein eher seltener Fall sein. Üblicherweise wird es nicht im Interesse des nicht gewollten, aber testamentarisch eingesetzten Erben stehen, dem abweichenden Willen des Erblassers Wirksamkeit zu verschaffen.

Eine eingehende und regelmäßige Überprüfung (auch) bereits bestehender letztwilliger Verfügung ist dringend notwendig.